

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Firma Rohrmatic GmbH, Jungenstrasse 11, 56218 Mülheim - Kärlich – nachfolgend Verleiher oder Auftragnehmer genannt – ist durch Bescheid der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung erteilt worden.

1. Der Verleiher stellt dem Kunden – nachfolgend Entleiher oder Auftraggeber genannt – seine Mitarbeiter auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) vorübergehend zur Verfügung. Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil aller – auch zukünftigen Angebote. Auftragsbestätigungen und Verträge des Verleihers auf dem Gebiet der Arbeitnehmerüberlassung. Abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und sowohl vom Verleiher als auch vom Entleiher unterschrieben sind.
2. Der Verleiher ist Arbeitgeber der Leiharbeiter nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz. Der Verleiher kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Überlassung von Arbeitskräften durch außergewöhnliche Umstände erschwert wird. Solche außergewöhnlichen Umstände sind insbesondere ein Arbeitskampf, gleich ob im Betrieb des Entleihers oder beim Verleiher, hoheitliche Maßnahmen usw. Der Verleiher ist berechtigt, Mitarbeiter abzurufen und die Erledigung der Arbeiten anderen Mitarbeitern zu übertragen. Der Verleiher weist daraufhin, dass gemäß Art. 1§ 3, Abs. 1, Ziffer 6 AÜG derselbe Mitarbeiter dem Entleiher nicht länger als 24 aufeinander folgende Monate überlassen werden darf.
3. Der Entleiher verpflichtet sich, einmal wöchentlich den Arbeitsnachweis, den der Leiharbeiter ihm vorlegt, zu prüfen und abzuzeichnen. Andernfalls gilt der vom Leiharbeiter dem Verleiher vorgelegte Arbeitsnachweis als vom Entleiher genehmigt. Die aufgrund der Arbeitsnachweise erstellten Rechnungen sind beim Erhalt ohne Abzug sofort fällig.
4. Die vom Verleiher dem Entleiher zur Verfügung gestellten Leiharbeiter sind nicht inkassoberechtigt.
5. Der Verleiher übernimmt keine Haftung, wenn Leiharbeiter mit Geldangelegenheiten wie Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, Wertpapieren und anderen Wertsachen betraut werden.
6. Der Leiharbeiter ist schriftlich zu strengem Stillschweigen über alle Geschäftsangelegenheiten der Entleiher verpflichtet.
7. Die vom Verleiher zur Verfügung gestellten Leiharbeiter sind sorgfältig ausgewählt. Dennoch ist der Entleiher gehalten, sich seinerseits von der Eignung des Leiharbeiters für die vorgesehene Tätigkeit zu überzeugen und evtl. Beanstandungen zu reklamieren. Stellt der Entleiher innerhalb der ersten vier Stunden fest, dass ein Leiharbeiter sich nicht für die vorgesehene Tätigkeit eignet und besteht auf Austausch des Mitarbeiters, werden ihm bis zu vier Stunden nicht berechnet. Im Übrigen kann der Verleiher nur dafür einstehen, dass die zur Verfügung gestellten Mitarbeiter für den vorgesehenen Einsatz generell geeignet sind und ihre Leistung entsprechend den gestellten Anforderungen erbringen können. Eine weitergehende Haftung besteht nicht. Reklamationen über eine Eignung sind am selben Tag ihrer Feststellung, spätestens binnen einer Woche nach Entstehen des die Reklamation begründenden Umstandes beim Verleiher geltend zu machen. Verspätete Reklamationen werden vom Verleiher nicht anerkannt. Bei rechtzeitiger berechtigter Reklamation stellt der Verleiher einen anderen Mitarbeiter zur Verfügung. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche gegen den Verleiher sind ausgeschlossen, es sei denn, dass dem Verleiher ein Auswahlverschulden nachgewiesen wird. In diesem Fall steht der Verleiher für etwaige Schäden bis zur Höhe der Deckung der Haftpflichtversicherung ein.
8. Mit Rücksicht darauf, dass vom Verleiher überlassene Leiharbeiter in den Betriebsräumen des Entleihers unter dessen Aufsicht und Leistungskontrolle tätig sind, übernimmt der Verleiher keine Haftung für Schäden, die diese an Gegenständen verursachen, an oder mit denen sie arbeiten, ebenso wenig für sonstige fahrlässige oder vorsätzliche Schadenaufbringung durch die zur Verfügung gestellten Leiharbeiter. Sofern Sachen oder Personen durch einen Leiharbeiter zu Schaden kommen, stellt der Entleiher den Verleiher von einer Inanspruchnahme durch Dritte frei.
9. Der Entleiher verpflichtet sich, die / den Leiharbeiter vor Arbeitsaufnahme mit den für seinen Bereich und den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften vertraut zu machen und für deren Einhaltung zu sorgen. Der Entleiher ist insbesondere verpflichtet, die für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit vorgeschriebenen Sicherheitsausrüstung und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen, außer bei Gestellung durch den Verleiher und auf deren Verwendung zu achten. Der Entleiher hat alle Vorrichtungen, Gerätschaften und Räume, die für die Tätigkeit des Leiharbeiters bereitzuhalten sind, so zu unterhalten und einzurichten sowie die unter seiner Aufsicht stehenden Arbeitsabläufe so zu regeln, dass der / die Leiharbeiter entsprechend den jeweiligen Arbeitsschutzbestimmungen beschäftigt werden, insbesondere gegen Gesundheitsschäden geschützt sind. Der Entleiher übernimmt die Verpflichtungen aus dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) für die überlassenen Leiharbeiter des Verleihers. Die Leiharbeiter sind bei der Berufsgenossenschaft Metall Süd, 55027 Mainz versichert.
10. Falls Leiharbeiter bei mangelhaften oder nicht vorhandenen Sicherheitseinrichtungen oder Ausrüstungen oder ohne Schutzbekleidung die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit beim Entleiher berechtigterweise ablehnen, schuldet der Entleiher dennoch die vereinbarte Vergütung für die Arbeitszeit, die der oder die zur Verfügung gestellten Leiharbeiter zur Verfügung standen.
11. Falls ein zur Verfügung gestellter Leiharbeiter beim Entleiher seine Tätigkeit nicht aufnimmt oder fernbleibt, verpflichtet sich der Entleiher dies unverzüglich dem Verleiher mitzuteilen.
12. Der Verleiher ist berechtigt, seine Leistungen zurückzuhalten, wenn der Entleiher seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem früheren AÜV oder aus sonstiger Geschäftsbeziehung zwischen Ver- und Entleiher ganz oder teilweise nicht erfüllt und eine angemessene Nachfrist keine Abhilfe geschaffen hat. Der Verleiher ist berechtigt, den AÜV aus wichtigen Gründen fristlos zu kündigen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Entleiher mit seiner Zahlungspflicht aus diesem oder aus einem früheren Vertrag in Verzug geraten ist und er auch eine angemessene Nachfrist hat verstreichen lassen. Ein Grund zur Kündigung liegt ebenfalls vor, wenn der Entleiher seiner Verpflichtung aus dem AÜV verweigert oder sich aus den Umständen ergibt, dass die Erfüllung der Verpflichtungen des Entleihers erheblich gefährdet erscheinen, dass z.B. Zahlungsverpflichtungen aufgrund wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Entleihers durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren, durch Vollstreckungsmaßnahmen, Wechselprotest o.ä. gefährdet sind oder der Entleiher seine Verpflichtungen zur Einhaltung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen nicht erfüllt.
13. Dem Mitarbeiter ist es untersagt, bei einem anderen Leihbetrieb, durch den er bei den Einsätzen für Rohrmatic Kenntnis hat, ein Arbeitsverhältnis zu begründen. Es gilt hier eine Sperrfrist von 6 Monaten nach einer Kündigung vom Arbeitnehmer als vereinbart, d.h. er hat bei einem Wechsel unverzüglich die Baustelle zu verlassen und wird innerhalb der Sperrfrist nicht bei dem Verleiher, auch für andere Baustellen eingesetzt (Ausnahme ist eine direkte Übernahme in ein festes Arbeitsverhältnis durch den Entleiher).
14. Sollten Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen erhalten. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
15. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Hauptsitz der Fa. Rohrmatic GmbH, 56218 Mülheim – Kärlich.